

**25.11.10**

## **Antrag**

**der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen,  
Nordrhein-Westfalen**

---

### **Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011)**

Punkt 5 der 877. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2010

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Energiesteuergesetz kurzfristig die steuerliche Entlastung von Fernwarme zugunsten einer klima- und umweltfreundlichen Versorgung wiederherzustellen.

Begrundung:

Die Regelungen zur steuerlichen Entlastung von Fernwarme in der Fassung des Regierungsentwurfes sollen wiederhergestellt werden. Die Fernwarme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfullung der Klima- und Umweltziele Deutschlands. Insbesondere in Verbindung mit Kraft-Warme-Kopplung (KWK) sowie bei der Nutzung von Abwarme bietet sie eine hocheffiziente Verwendung regenerativer und fossiler Energietrager sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien fur Ballungsrume, die ein relativ begrenztes Dachpotenzial und eingeschrankte Moglichkeiten fur die Nutzung von Warmepumpen auf der Basis von Erd- oder Umweltwarme aufweisen. Daruber hinaus reduzieren moderne hocheffiziente Fernwarmeanlagen im Vergleich zu Einzelheizungen die Bildung von Feinstaub und luftgetragenen Schadstoffen und tragen somit zu einer Verbesserung der Luftqualitat in stadtischen Verdichtungs-rumen bei.

Eine steuerliche Entlastung der Fernwarme im Energiesteuergesetz ist wichtig und notwendig, um das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, den KWK-Anteil an der gesamten Stromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent zu erhohen, nicht zu gefahrden.

Neben KWK-Anlagen sind Heizwerke ein wichtiger und notwendiger Bestandteil in den meisten Fernwärmenetzen. Sie gewährleisten nicht nur die effiziente Abdeckung von Bedarfsspitzen, sondern auch den ökologisch und ökonomisch sinnvollen Ausbau von Wärmenetzen.

Die an die Fernwärmenetze angeschlossenen Heizsysteme unterliegen in der Regel dem Emissionshandel und treten auf dem Wärmemarkt in Konkurrenz mit anderen Heizlösungen, die nicht am Emissionshandel teilnehmen, so dass keine vergleichbaren Ausgangsbedingungen auf dem Wärmemarkt bestehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Entlastung hätte bestehende Wettbewerbsnachteile zugunsten der Fernwärme abgebaut.